

## Informationsblatt zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

(Art. 1 Grundgesetz)

### Was Sie als Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer über das Thema „Durchführung Freiheitsentziehender Maßnahmen“ wissen sollten:

Als Angehöriger und gesetzlicher Betreuer sind Sie wichtige Partner für das Pflegepersonal; nehmen Sie bitte den Kontakt zu den Pflegenden auf und helfen Sie mit, dass Freiheitsentziehende Maßnahmen nur in dem wirklich notwendigen Umfang durchgeführt werden. In diesem Informationsblatt finden Sie dazu einige Anregungen.

### Was sind Freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen stellen einen erheblichen Eingriff in die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit eines Pflegebedürftigen dar. Vom Gesetzgeber wurde festgelegt, dass es sich dann um eine Freiheitsentziehende Maßnahme handelt, wenn die Bewegungsfreiheit einer Person ohne ihre Zustimmung eingeschränkt werden soll.

#### Gängige Methoden

- das Hochziehen von Bettgittern
- das Anbringen von Vorstellischen
- die Sedierung mit Medikamenten
- das Fixieren mit Gürteln oder Tüchern
- das Anlegen von Bauchgurten, Hand- und Fußgurten
- das Feststellen der Rollstuhlbremse
- das Verschließen von Türen, Trickschlösser

### Folgen und Gefahren

Bei regelmäßigem und dauerhaftem Einsatz können Freiheitsentziehende Maßnahmen zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei den Betroffenen führen.

#### Körperliche Folgen

- Gelenkversteifung
- Aufliegegeschwüre
- Schürfungen
- Todesfolgen
- Immobilisation
- Blutungen
- Nervenverletzungen

#### Seelische Folgen

- Depression
- Aggression
- gesteigerte Unruhe

### Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen – technische Hilfsmittel

Es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen, die helfen, Stürze zu vermeiden oder eventuelle Sturzfolgen abzumildern. Oft sind es einfachste Mittel, die Freiheitsentziehende Maßnahmen entscheidend reduzieren.

#### Zum Beispiel

- Niedrigflurbetten
- rutschfeste Socken
- Ortungssysteme bei weglaufgefährdeten Personen
- Antirutsch-Sitzauflagen
- Sensormatten
- Hüftprotektoren
- Sturzhelme

### Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen – patientenorientierte Maßnahmen

Über die technischen Hilfsmittel hinaus gibt es eine Palette an Maßnahmen, die helfen, Weglauftendenzen und psychomotorischer Unruhe zu begegnen und Stürze schon prophylaktisch zu vermeiden.

#### Zum Beispiel

- Kraft- und Balancetraining
- Biografiearbeit
- Aktivierung
- tagesstrukturierende Maßnahmen
- basale Stimulation, Validation

## Entlastungsangebote für pflegende Angehörige

Es gibt für daheim Pflegende eine Reihe von Maßnahmen, die helfen können, die Gesamtsituation positiv zu beeinflussen. Angebote wie diese können für pflegende Angehörige zu einem wichtigen Fixpunkt im zeit- und nervenaufreibenden Pflegealltag werden.

### Zum Beispiel

- Beratung durch Fachstellen für pflegende Angehörige
- Teilnahme an einer Angehörigengruppe
- Nutzung niedrigschwelliger Betreuungsangebote
- Entlastung der Pflegenden durch Besuchsdienste und nachbarschaftliche Netzwerke
- Inanspruchnahme einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung

## Wann sind Freiheitsentziehende Maßnahmen angebracht?

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sie dienen zum Schutz des Pflegebedürftigen. Es gibt nur wenige Situationen, in denen Freiheitsentziehende Maßnahmen angebracht sind, nämlich bei:

- hohem Verletzungsrisiko durch einen Sturz
- Gesundheitsgefahr, z.B. durch Gefahr der Entfernung von Infusionen
- aggressivem Verhalten, durch das die Betroffenen selbst gefährdet werden
- starker Unruhe, die zu gesundheitlicher Beeinträchtigung führt

Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur dann angebracht, wenn alle anderen Möglichkeiten versucht wurden und keinen Erfolg hatten.

## Checkliste vor dem Einsatz von Freiheitsentziehenden Maßnahmen

- Welches Problem führt zur Überlegung, Freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden?
- Liegt das Problem bei der betroffenen Person oder im Umgang der Pflegenden mit dem Verhalten der Person?
- Welche Ursachen könnte das Problem haben?
- Welche Hinweise auf Ursachen können aus Gesprächen mit Angehörigen gewonnen werden?
- Mit welchen Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person lässt sich das Problem beheben?
- Wer ist in die Problemlösung einzubinden? (betroffene Pflegebedürftige selbst, Angehörige, Betreuer, Ärzte, Therapeuten usw.)
- Welche Möglichkeiten bieten sich bei der Sturzprophylaxe durch konsequente Mobilisierung und aktivierende Pflege, Geh- und Gleichgewichtstraining?
- Welche anderen Alternativen zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen gibt es?

## Was ist bei der Durchführung Freiheitsentziehender Maßnahmen zu beachten?

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Betroffene selbst schriftlich zugestimmt hat.

Falls der Betroffene nicht einwilligungsfähig ist, muss die Genehmigung einer Freiheitsentziehenden Maßnahme durch einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten beim Vormundschaftsgericht eingeholt werden. Gibt es keinen Bevollmächtigten oder Betreuer, kann jeder beim Vormundschaftsgericht eine rechtliche Betreuung anregen. Wichtig ist deshalb, dass sich Angehörige rechtzeitig vom Betroffenen eine schriftliche Vollmacht oder Betreuungsverfügung geben lassen, bevor keine Einwilligungsfähigkeit mehr gegeben ist.

Auch wenn eine Einwilligung vorliegt, müssen die Pflegenden darauf achten, dass der unbedingt notwendige Umfang nicht überschritten und die Zeitdauer der Maßnahme möglichst kurz gehalten wird. Jede Freiheitsentziehende Maßnahme muss in ihrer Art und in ihrem zeitlichen Umfang dokumentiert werden. In die Dokumentation können Angehörige und Betreuer Einsicht nehmen.

**Pflegedienst GmbH \* Mario Kärtner**

Ambulante Alten- und Krankenpflege  
 Herrnbergstr. 36 \* 84428 Ranoldsberg  
 Telefon: 08086 511 \* Telefax: 08086 94500  
 Institutionskennzeichen: 462 916 660

Unser Service  
 Ihr Wohlbefinden



### Was können Sie als Angehöriger bzw. Betreuer tun, wenn eine Freiheitsentziehende Maßnahme mit richterlicher Genehmigung durchgeführt wird?

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang durchgeführt werden, sowohl was die Zeitdauer als auch was die dazu verwendeten Mittel betrifft.

Bei einem gut geführten Pflegedienst werden Angehörige und Betreuer hinzugezogen, wenn es um die Durchführung Freiheitsentziehender Maßnahmen geht.

Der Betreuer entscheidet über die Anwendung Freiheitsentziehender Maßnahmen. Er muss die Genehmigung beim Vormundschaftsgericht einholen.

Das bedeutet, dass Sie als Angehöriger oder Betreuer aufgerufen sind, in Zusammenarbeit mit den Pflegenden die Anwendung Freiheitsentziehender Maßnahmen zu kontrollieren, sich über die Angemessenheit und Zeitdauer dieser Maßnahmen zu informieren und ihnen notwendig erscheinende Alternativen vorzuschlagen. Wenn Sie den Eindruck haben, dass die Maßnahme nicht mehr notwendig ist oder Alternativen möglich sind, wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegefachkraft.

Quelle: Leitfaden des Bayerischen Landespflegeausschusses November 2006

### Einverständniserklärung für teilweise oder vorübergehende Freiheitsentziehende Maßnahmen

Besitzt der/die Betroffene die natürliche Einsichtsfähigkeit zu verstehen, warum die Freiheitsentziehende Maßnahme notwendig ist?  ja  nein

Wenn ja: Ist er/sie mit der Maßnahme einverstanden?  ja  nein

Welche Maßnahme ist vorgesehen?

Begründung und Dauer:

Ärztliches Attest liegt vor:  ja  nein

Richterliche Genehmigung liegt vor:  ja  nein

Ich gebe mein Einverständnis für die notwendige Freiheitsentziehende Maßnahme als:  
 betroffene Person:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
 gesetzlicher Betreuer mit dem Wirkungskreis Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge (§ 1906 Abs. 1 BGB) schriftlich Bevollmächtigter, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind ausdrücklich umfasst (§ 1906 Abs. 5 BGB)  
 Privatperson, die bisher weder zum rechtlichen Betreuer bestellt wurde, noch eine Vorsorgevollmacht besitzt (z.B. Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bekannter, behandelnder Arzt)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

für die betroffene Person:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift

Funktion

Pflegedienst GmbH	Telefon: 08086 511	Bank: VR-Bank Taufkirchen-Dorfen eG
Mario Kärtner	Telefax: 08086 94500	Kontonummer: 3323862
Herrnbergstr. 36	E-Mail: mario.kaertner@t-online.de	Bankleitzahl: 70169566
84428 Buchbach (Ranoldsberg)	Internet: www.vilstal-pflege.de	Institutionskennzeichen: 462 916 660

**Pflegedienst GmbH \* Mario Kärtner**

Ambulante Alten- und Krankenpflege  
Herrnbergstr. 36 \* 84428 Ranoldsberg  
Telefon: 08086 511 \* Telefax: 08086 94500  
Institutionskennzeichen: 462 916 660

Unser Service  
Ihr Wohlbefinden



Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit. Bei allen auftretenden Problemen haben Sie mit uns stets einen kompetenten Ansprechpartner, der Ihnen ebenso wie Ihr behandelnder Arzt mit Rat und Tat zur Seite steht. Bei Fragen oder Problemen sprechen Sie unsere MitarbeiterInnen vor Ort an oder melden sich bei uns im Büro unter: **Telefon: 08086 511**

*Mit den besten Wünschen zur Genesung,  
die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres ambulanten Pflegedienstes*

Pflegedienst GmbH  
Mario Kärtner  
Herrnbergstr. 36  
84428 Buchbach (Ranoldsberg)

Telefon: 08086 511  
Telefax: 08086 94500  
E-Mail: mario.kaertner@t-online.de  
Internet: www.vilstal-pflege.de

Bank: VR-Bank Taufkirchen-Dorfen eG  
Kontonummer: 3323862  
Bankleitzahl: 70169566  
Institutionskennzeichen: 462 916 660